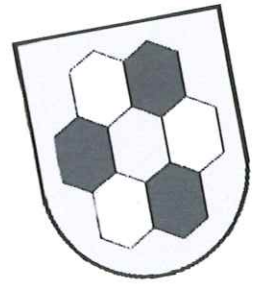


Stadt Bergkamen



---

# Amtsblatt

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Ausgabe: 24/2023

Datum: 20.12.2023

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
64. Bekanntmachung der 29. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen	194 – 195
65. Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergkamen	196 – 198
66. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen	199 – 201
67. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen	202 – 206
68. Bekanntmachung der 18. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Bergkamen	207 – 208
69. Bekanntmachung der 25. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen	209 – 213
70. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergkamen	214 – 216
71. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergkamen	217 – 219
72. Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Jahr 2024 in der Stadt Bergkamen	220 – 221
73. Bekanntmachung des Standortkonzeptes für Altkleider- und Wertstoffcontainer der Stadt Bergkamen	222 – 226
74. Öffentliche Zustellung an Herrn Nbhan Nbhan (Kassenzeichen: 0046.853160)	227

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen  
**Bezugsbedingungen:** Abonnement jährlich 10 EUR  
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: [Organisation@bergkamen.de](mailto:Organisation@bergkamen.de)

**Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren  
der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993  
in der Fassung der 29. Änderungssatzung vom 18.12.2023**

Aufgrund

- Der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. 2023, S. 233)
- sowie des § 9 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136),

hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Art. I**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von Restmüll beträgt je Liter 4,85 € jährlich.

**Art. II**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von organischen Abfällen beträgt je Liter 1,85 € jährlich.

**Art. III**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bergkamen, 18.12.2023

Bernd Schäfer  
Bürgermeister

Thomas Hartl  
Schriftführer

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.11.2023 beschlossene Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993 in der Fassung der 29. Änderungssatzung vom 18.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 18.12.2023



Bernd Schäfer  
Bürgermeister

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 16.11.2020)  
In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2023**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. 2023, S. 233)
- sowie des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975, S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV 2016, NRW S. 868),

hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Art. I**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich 2,45 €.

**Art. II**

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wird auch die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a) | für Straßen der Priorität 1 (Faktor 1,0)                 | 1,79 € |
| b) | für Straßen der Priorität 2 (Faktor 1,0. bezogen auf a)  | 1,79 € |
| c) | für Straßen der Priorität 3 (Faktor 0,75, bezogen auf a) | 1,35 € |

**Art. III**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bergkamen, 18.12.2023

Bernd Schäfer  
Bürgermeister

Thomas Hartl  
Schriftführer

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.11.2023 beschlossene Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 16.11.2020) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 18.12.2023



Bernd Schäfer  
Bürgermeister

## Satzung

### **über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen vom 19.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023**

#### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
- der § 1, 2, 4, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- der §§ 46, 123 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 73)

hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende 1. Änderung der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:



**Artikel I**

§ 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13**  
**Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 112,77 €/m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhaltes.

**Artikel II**

§ 18 erhält folgende Fassung:

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bergkamen, 18.12.2023

Bernd Schäfer  
Bürgermeister

Thomas Hartl  
Schriftführer

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.11.2023 beschlossene Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen vom 19.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 18.12.2023



Bernd Schäfer  
Bürgermeister

## Gebührensatzung

**vom 19.12.2022 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 19.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S.602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73),
- des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 – GFG 2024)

hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

## Artikel I

§ 4 Abs. 8, Abs. 9 erhalten folgende Fassungen:

### § 4

#### Schmutzwassergebühren

(8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- |  |        |
|--|--------|
| a) je m <sup>3</sup> Schmutzwasser   | 4,67 € |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m <sup>3</sup> Schmutzwasser  | 2,76 € |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m <sup>3</sup> Schmutzwasser | 1,91 € |

(9) Die Abwassergebührenhilfe 2024 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2024

- |  |        |
|--|--------|
| a) je m <sup>3</sup> Schmutzwasser   | 0,07 € |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m <sup>3</sup> Schmutzwasser  | 0,04 € |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m <sup>3</sup> Schmutzwasser | 0,03 € |

## Artikel II

§ 5 Abs. 8, Abs. 9 erhalten folgende Fassungen:

### § 5

#### Niederschlagswassergebühr

- (8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme
- a) je m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 1,80 €
  - b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 1,33 €
  - c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 0,47 €
- (9) Die Abwassergebührenhilfe 2024 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2024
- a) je m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,04 €
  - b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m<sup>2</sup> bebauter und /oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,03 €
  - c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,01 €

**Artikel III**

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19  
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bergkamen, 18.12.2023

Bernd Schäfer  
Bürgermeister

Thomas Hartl  
Schriftführer

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.11.2023 beschlossene Gebührensatzung vom 19.12.2022 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 19.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 18.12.2023



Bernd Schäfer  
Bürgermeister

**Satzung  
über die Erhebung von Standgeld  
an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen  
in der Stadt Bergkamen  
vom 17.12.2001  
in der Fassung der 18. Änderungssatzung  
vom 18.12.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172), und des § 13 der Satzung für die Märkte der Stadt Bergkamen (Marktsatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 18.12.2018 hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Art. I**

§ 3 Ziff. I im dritten Absatz erhält folgende Fassung:

„I. Wochenmarkt

Standgeld pro lfd. m und Markttag      3,50 EUR“

Im Übrigen bleibt die Vorschrift unberührt.

**Art. II**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Bergkamen, 18.12.2023

Bernd Schäfer  
Bürgermeister

Thomas Hartl  
Schriftführer



## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.11.2023 beschlossene Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Bergkamen vom 16.11.2020) in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 18.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 18.12.2023



Bernd Schäfer  
Bürgermeister

**69) Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 in der Fassung der  
25. Änderungssatzung vom 18.12.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV NRW S. 1072, der §§ 1, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233), sowie des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 25. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 beschlossen:

**Art. I**

§ 3 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzungsänderung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben.

**Dem § 3 Absatz 1 ist folgender Satz hinzuzufügen:**

**Sofern die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, verstehen sich die im Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren exklusive Umsatzsteuer.**

**Art. II**  
Gebührentarif

**Gebührentarif**

**zur 25. Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
der Stadt Bergkamen**

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
<b>1.</b>	<b><u>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten</u></b>	
<b>1.1</b>	<b>Reihengräber</b>	
1.1.1	Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	1.240,00
1.1.2	Grabstelle für Personen über 5 Jahren	1.650,00
<b>Ziffer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren €</b>
1.1.3	Anonyme Grabstelle für Personen über 5 Jahren	1.530,00
1.1.4	Grabstelle für Personen über 5 Jahren im Rasenfeld	1.530,00
1.1.5	Grabstelle im Schmetterlingsfeld	600,00
1.1.6	Urnengrabstelle	990,00
1.1.7	Anonyme Urnengrabstelle	865,00
1.1.8	Urnengrabstelle im Rasenfeld	865,00
1.1.9	Urnengrabstelle im Baumgrabfeld	990,00
1.1.10	Kindergrabstelle im Rasenfeld	1.120,00
1.1.12	Urnengrabstelle im Rosenquartier	990,00
1.1.13	Urnengrabstelle/Urnennische in der Urnenwand	1.125,00
<b>1.2</b>	<b>Wahlgräber</b>	
1.2.1	für jede Grabstelle und für 30 Jahre	2.760,00
1.2.2	bei Urnenwahlgräbern je Grabstelle und für 20 Jahre	2.100,00
1.2.3	für jede Grabstelle und für 30 Jahre im Rasenfeld	2.515,00
1.2.4	für jede Urnengrabstelle und für 20 Jahre im Rasenfeld	1.850,00
1.2.5	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und für 20 Jahre	2.350,00
1.2.6	für jede Urnengrabstelle im Rosenquartier für 20 Jahre	2.100,00
1.2.7	für jede Urnengrabstelle im Baumgrabfeld für 20 Jahre	1.850,00
1.2.8	für jede Urne in einer Urnennische / Urnenwand f. 20 Jahre	2.200,00
<b>1.3</b>	<b>Aschestreifelder</b>	
1.3.1	Verstreuung der Asche	495,00
<b>1.4</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorhandenen Wahlgrabstätten</b>	
	Das Nutzungsrecht muss bei jeder Belegung um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der erworbenen Restzeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen gesetzlichen Ruhezeit (30 Jahre/20 Jahre) liegt.	
1.4.1	für jede Wahlgrabstelle und jährlich	92,00

1.4.2	bei Urnenwahlgräbern für jede Grabstelle und jährlich	105,00
1.4.3	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und jährlich	117,50
1.4.4	bei Wahlgräbern im Rasenfeld für jede Grabstelle und jährlich	92,50
1.4.5	Bei Urnenwahlgräbern im Rasenf./Baumgrabf.f. jede Grabstelle u. jährl.	92,50
1.4.6	Bei Urnenwahlgräbern im Rosenquartier f. jede Grabstelle u. jährlich	105,00
1.4.7	Bei Urnenwahlgräbern in der Urnenwand f. jede Urne u. jährlich	110,00

<b>2.</b>	<b>Gebühren für die Bestattung von Leichen und Urnen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Gebühren für die Grabbereitung</b>	
2.1.1	als Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	330,00
2.1.2	als Reihengrab für Personen über 5 Jahre	745,00
2.1.3	als Urnenreihengrab	150,00
2.1.4	als Wahlgrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	330,00
2.1.5	als Wahlgrabstelle für Personen über 5 Jahre	985,00
2.1.6	als Urnenwahlgrab	150,00
2.1.7	als Urnengrabstelle im Baumgrabfeld.	240,00
<b>Ziffer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren €</b>
2.1.8	als Grab im Schmetterlingsfeld	240,00
2.1.9	als Urnengrabstelle in der Urnenwand	120,00
2.1.10	als Urnengrabstelle anonym nach Ablauf der Ruhezeit in der Urnenwand	150,00

<b>2.2</b>	<b>Ausbetten zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof</b>	
2.2.1	Kinder bis zu 5 Jahren	830,00
2.2.2	Personen über 5 Jahre	1.380,00
2.2.3	Urnen	550,00
<b>2.3</b>	<b>Ausbetten und Wiederbestatten auf einem städtischen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)</b>	
2.3.1	Kinder bis zu 5 Jahren	1.160,00
2.3.2	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Reihengrab	2.125,00
2.3.3	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Wahlgrab	2.365,00
2.3.4	Urnen	700,00

<b>3.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen</b>	
	<b>- ersatzlos gestrichen -</b>	
<b>4.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
<b>4.1</b>	<b>Für die Berechtigung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen nach § 6 der Friedhofssatzung</b>	
4.1.1	für ein Kalenderjahr	37,50
4.2	<b>Ausstellung der Zweitschrift einer Urkunde</b>	15,00
4.3	<b>Umschreibung des Nutzungsrechtes</b>	20,00

<b>4.4</b>	<b>Pflege von anonymen Grabstätten sowie Grabstätten in Rasenfeldern für die Dauer der Ruhezeit</b>	
4.4.1	Pflege eines anonymen Reihengrabes	415,00
4.4.2	Pflege eines Reihengrabes im Rasenfeld	415,00
4.4.3	Pflege eines anonymen Urnenreihengrabes	65,00

4.4.4	Pflege eines Urnenreihengrabes im Rasenfeld/Baumgrabfeld	65,00
4.4.5	Pflege eines Wahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	415,00
4.4.6	Pflege eines Urnenwahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	65,00
4.4.8	Urnenreihengrab im Rosenquartier	90,00
4.4.9	Urnenwahlgrab im Rosenquartier je Stelle	90,00
4.4.10	Verlängerung Pflege WG Rasenfeld pro Jahr/Stelle	13,85
4.4.11	Verlängerung Pflege UWG Rasenf./Baumgrabf. pro Jahr/Stelle	3,25
4.4.12	Verlängerung Pflege UWG Rosenquartier pro Jahr/Stelle	4,50
4.5	<b>Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmälern, Grababdeckungen und Grabeinfassungen</b>	98,00
4.6	<b>Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit auf Antrag der Angehörigen</b>	
4.6.1	<b>Einmalige Gebühren - nur in Verbindung mit Gebühren für die jährlich entstehenden Pflegekosten nach 4.6.2 -</b>	
4.6.1.1	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	60,00
4.6.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahre	110,00
4.6.1.3	Urnenreihengrab	60,00
<b>Ziffer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren €</b>
4.6.1.4	Wahlgrab je Stelle	110,00
4.6.1.5	Urnenwahlgrab je Stelle	60,00
4.6.2	<b>Pflegekosten pro Jahr</b>	
	Die Höhe der Gesamtpflegekosten ermittelt sich durch Multiplikation des entsprechenden Gebührentarifes mit der Anzahl der Jahre der nach Rückgabe des Rechtes verbleibenden Ruhezeit	
4.6.2.1	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.1	50,00
4.6.2.2	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.2 oder 4.6.1.4 je Stelle	70,00
4.6.2.3	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.3 oder 4.6.1.5 je Stelle	35,00

### Art. III

Die Änderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bergkamen, 18.12.2023

Bernd Schäfer  
Bürgermeister

Thomas Hartl  
Schriftführer

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 18.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 18.12.2023



Bernd Schäfer  
Bürgermeister

## Hauptsatzung der Stadt Bergkamen

vom 19.11.2020

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), hat der Rat der Stadt Bergkamen am 14.12.2023 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende

### Änderungssatzung

beschlossen:

#### Art. I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt nach § 24 GO NRW fallen.

#### Art. II

§ 13 Abs. 3 lit. a), d), e) und f) erhält folgende Fassung:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird nach Maßgabe der EntschVO NRW festgesetzt.
- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaussfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- e) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den in § 6 Abs. 1 EntschVO NRW genannten Höchstbetrag überschreiten.
- f) *entfällt.*

**Art. III**

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach § 6 EntschVO NRW geltend gemacht werden, ist in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstaufalles nicht zu leisten.

**Art. IV**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bergkamen, 18.12.2023

Bernd Schäfer  
Bürgermeister

Thomas Hartl  
Schriftführer



## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Bergkamen vom 19.11.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 18.12.2023



Bernd Schäfer  
Bürgermeister

## SATZUNG

für das Jugendamt der Stadt Bergkamen  
vom 20.11.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.09.2023

Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 14.09.2023 aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) folgende Änderungssatzung für das Jugendamt der Stadt Bergkamen beschlossen:

### Art. 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### § 4

#### Zusammensetzung

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Bergkamen gewählt.

a) Es werden neun Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen oder auf Vorschlag des Rates Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, gewählt. Die durch den Rat der Stadt Bergkamen vorgeschlagenen Frauen und Männer müssen dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können.

b) Es werden drei Frauen bzw. Männer, die von den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbänden vorzuschlagen sind, gewählt. Es sind dabei mindestens sechs Frauen bzw. Männer vorzuschlagen, wobei auch diese dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können müssen.

c) Es werden drei Frauen bzw. Männer, die von den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe - wobei Vorschläge der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen sind – vorzuschlagen sind, gewählt. Es sind mindestens sechs Frauen bzw. Männer vorzuschlagen. Auch diese müssen dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können.

Die Amtsdauer aller stimmberechtigten Mitglieder entspricht der Amtsdauer des Rates, wobei die Mitglieder ihre Tätigkeit solange ausüben, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Vertreter / eine Vertreterin zu wählen. Dieser/diese muss dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen; wobei es das Ziel ist, ein paritätisches Geschlechterverhältnis zu erreichen.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung;
- b) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung
- c) ein Richter/eine Richterin des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Richter/eine Richterin des Jugendgerichtes, der/die vom Präsidenten/von der Präsidentin des Landesgerichts in Dortmund bestellt wird;
- d) ein Vertreter/eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung, der/die vom Direktor/von der Direktorin der Agentur für Arbeit in Hamm bestellt wird;
- e) ein Vertreter/eine Vertreterin von Schulen, der/die von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird;
- f) ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei, der/die vom Landrat/von der Landrätin als Kreispolizeibehörde Unna bestellt wird;
- g) je ein Vertreter/eine Vertreterin der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden.
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates, die oder der durch den Integrationsrat gewählt wird.
- i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtseaternbeirat.
- j) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülersprecherinnen und Schülersprecher der weiterführenden Bergkamener Schulen, die oder der durch die Bergkamener Schülersprecherkonferenz gewählt wird.

Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis j) ist gleichzeitig je ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen.

(4) In Ergänzung zu Abs. 2 Buchst. a) in Verbindung mit Abs. 1 benennt der Rat der Stadt Bergkamen zusätzlich je ein Ratsmitglied als beratendes Mitglied aus dem Kreise jener Fraktionen bzw. im Rat vertretenen politischen Gruppen ohne Fraktionsstatus, die keine stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des Abs. 2 Buchst. a) entsenden.

(5) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und dessen/deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

## **Art. 2**

§ 11 erhält folgende Fassung

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergkamen, 27.09.2023

Bernd Schäfer  
Bürgermeister

Thomas Hartl  
Schriftführer

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 14.09.2023 beschlossene Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergkamen vom 20.11.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.09.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 27.09.2023



Bernd Schäfer  
Bürgermeister

## Satzung

### **über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Jahr 2024 in der Stadt Bergkamen vom 18.12.2023**

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW S. 738), i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 14.12.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Bergkamen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | auf 670 v. H. |

2. Gewerbesteuer

auf 480 v. H.

#### **§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2024.

#### **§ 3**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bergkamen, 18.12.2023

Bernd Schäfer  
Bürgermeister

Thomas Hartl  
Schriftführer

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Jahr 2024 in der Stadt Bergkamen vom 18.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 18.12.2023



Bernd Schäfer  
Bürgermeister

# Standortkonzept für Altkleider- und Wertstoffcontainer der Stadt Bergkamen

## 1. Ziel und Zweck des Standortkonzeptes für Altkleidercontainer

Mit der Aufstellung eines Standortkonzeptes für Altkleider- Sammelcontainer sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- a. Eine planmäßige und gesteuerte Wertstoffsammlung auf öffentlichen Flächen.
- b. Ein positives Stadt- und Straßenbild durch das Aufstellen von Altkleidercontainern, in Verbindung mit Altglascontainern an ausgewiesenen Standorten.
- c. Die Wahrung der baugestalterischen oder städtebaulichen Vorstellungen mit Bezug zum öffentlichen Raum.
- d. Die Begrenzung der Standorte und Anzahl der Altkleidercontainer auf den bisherigen Flächen.
- e. Das Unterbinden unkontrollierten Aufstellens von Altkleidercontainern im Stadtgebiet Bergkamen auf öffentlichen Flächen.
- f. Eine Gleichbehandlung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Sammlung von Altkleidercontainern soll sichergestellt werden.

## 2. Standortauswahl

Für die Bestimmung von geeigneten Aufstellflächen für Sammelcontainer von Wertstoffen, wie Altglas und Alttextilien im öffentlichen Straßenraum der Stadt Bergkamen, sind neben rechtlichen Grundlagen auch allgemeingültige Kriterien zu benennen.

- a. Für das Aufstellen und die Nutzung von Altkleidercontainern ist eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 StrWG NRW erforderlich.
- b. Die Stadt Bergkamen stellt für das Aufstellen von gemeinnützigen und gewerblichen Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen ausschließlich die auf den ausgewiesenen Standorten (Anlage 1) zur Verfügung.
- c. **Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer außerhalb der in der Anlage 1 ausgewiesenen Standorte wird ausgeschlossen.**
- d. Die Standorte wurden nach Gesichtspunkten gewählt, die für die Ermessensausübung bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse zulässig sind, also einen sachlichen Bezug zur öffentlichen Verkehrsfläche haben.
  - 1) Die Gewährleistung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs.
  - 2) Die Sicherung des einwandfreien Straßenzustandes
  - 3) Wahrung des Gemeingebrauchs der Verkehrsflächen durch unterschiedliche Nutzer sowie Anwohner [Schutz vor übermäßiger Verunreinigung und/ oder Vermüllung sowie Anforderungen und Bestimmungen zum Emissionsschutz (Lärm)].
  - 4) Das Stadtbild darf durch die Sammelstellen nicht negativ beeinträchtigt, „Wildwuchse“ vermieden werden.
  - 5) Die Bevölkerung, insbesondere Personen mit Handicap, Rollatoren und Rollstühlen sowie Kinderwagen dürfen durch den Standort der Sammelcontainer nicht beeinträchtigt werden.

### 3. Bedingungen zur Erteilung einer Sondererlaubnis

- a. Die Erteilung einer Sondererlaubnis ist auf 1 Jahr befristet.
- b. Sie wird auf Widerruf erteilt und kann bei Verstoß gegen die nachfolgend genannten Bestimmungen jederzeit widerrufen werden.
- c. Pro Aufstellungsort und Antragsteller wird lediglich **ein** Altkleidercontainer in Abmessungen von 1,2 m Breite, 1,2 m Länge und 2,2 m Höhe genehmigt. Die Gestellung der Container sowie deren Unterhaltung hat auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Beschädigte und/ oder verkehrsunsichere Container sind ebenfalls auf Kosten des Antragstellers auszutauschen bzw. instand zu halten.
- d. Die Altkleidercontainer sind mit einer dauerhaften Beschriftung mit Benutzungshinweisen zu Einwurfzeiten, Sortierhinweisen, Firmenname,-logo und vollständigen Kontaktdaten kenntlich zu machen.
- e. Von anderen Wertstoffcontainern ist ein Mindestabstand von 0,50m einzuhalten.
- f. Die Leerung der Altkleidercontainer hat bedarfsgerecht zu erfolgen. Es sind dabei auch Fehlwürfe, Sortierreste und sonstiger Abfall zu entsorgen und zu beseitigen, die um den Sammelcontainer herum liegen. Die Entleerung hat nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr zu erfolgen.
- g. Der Erlaubnisnehmer hat bei der Leerung des Altkleidercontainers alle enthaltenen Materialien und Stoffe vollständig zu übernehmen und abzuführen. Ein Aussortieren von Teilen oder Bestandteilen des Inhaltes des Altkleidercontainers ist unzulässig.
- h. Bei Überfüllung der Altkleidercontainer sind diese spätestens am Werktag nach Kenntnisnahme anzufahren und zu leeren.
- i. Die Reinigung der die Sammelcontainer umliegenden Flächen hat bei jeder Leerung zu erfolgen.
- j. Bei der Aufstellung der Altkleidersammelcontainer sind hierfür alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- k. Das Befahren der Gehwege mit Kraftfahrzeugen jeder Art ist untersagt.
- l. Öffentliche Anlagen wie Feuermelder, Hydranten, Kabelschächte, Schieberkappen, Straßeneinläufe, Beleuchtungsmasten sowie andere Einbauten der Versorgungsträger müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen von den Altkleidersammelcontainern weder zugestellt noch beschädigt werden.
- m. Zu Straßeneinrichtungen wie Lichtmasten, Hydranten, zu Bäumen und Pflanzen ist ein Mindestabstand von 2,0m einzuhalten. Das Aufstellen von Wertstoffcontainern auf Baumscheiben ist untersagt.
- n. Grundstückszuwegungen müssen jederzeit für Rettungs-, Brandschutz- und sonstige Sicherungsmaßnahmen frei zugänglich bleiben und dürfen nicht behindert werden.
- o. Eine Verankerung bzw. Befestigung der Altkleidercontainer im sowie jegliche Veränderungen am Straßenkörper ist unzulässig.
- p. Die Stadt Bergkamen ist berechtigt, auch außerplanmäßige Entleerungen und/ oder Reinigungen des jeweiligen Standortes einzufordern. Das Recht der Ersatzvornahme bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt Bergkamen vor.
- q. Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis hat der Antragsteller seinen Sammelcontainer und ggfs. Zubehör innerhalb eines Monats zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Fläche wiederherzustellen.



- r. Der Betreiber haftet für alle Schäden, die bei der Gestellung und dem Betrieb der Sammelcontainer und der Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks schuldhaft verursachten Schäden entstehen. Dies gilt auch für den unsachgemäßen Gebrauch des Sammelcontainers, unabhängig vom Verschulden.

#### **4. Auswahlverfahren für eine Sondernutzungserlaubnis**

- a. Die Gesamtzahl der zu vergebenden Standorte wird bei gleicher Eignung möglichst gleichmäßig auf alle Antragsteller verteilt. Damit soll erreicht werden, dass an einem Standort in aufeinanderfolgenden Jahren möglichst unterschiedliche Antragsteller zum Zuge kommen.
- b. Bleiben nach der gleichmäßigen Aufteilung Standorte übrig, für die mehrere Anträge vorliegen, entscheidet das Los.
- c. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist allen Antragsstellern innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Entscheidung mit einer Begründung bekanntzugeben.
- d. Die durch eine Bewerbung entstandenen Kosten werden nicht erstattet.
- e. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Auswahlverfahren ausdrücklich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags handelt.

#### **5. Antragsverfahren einer Sondererlaubnis**

- a. Altkleidersammler können sich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Beginn der Bekanntmachung für die Standorte bewerben. Standorte, für die eine befristete Sondererlaubnis ausläuft, werden 3 Monate vor Ablauf der Befristung öffentlich bekannt gegeben ([www.stadt-bergkamen.de](http://www.stadt-bergkamen.de), Presse, Amtsblatt o.ä.)
- b. Der Antrag für einen Standort kann elektronisch per Mail an [strassenverkehrsbehoerde@bergkamen.de](mailto:strassenverkehrsbehoerde@bergkamen.de) oder schriftlich an die Stadt Bergkamen, StA 66 – Straßenverkehrsbehörde, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen gestellt werden.
- c. Es werden nur vollständig und fristgerecht eingereichte Anträge berücksichtigt. Ein vollständiger Antrag enthält mindestens folgende Angaben:
  - o Name und Anschrift des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation, einschließlich Namens der Kontaktperson, auf die die Sondererlaubnis ausgestellt werden soll mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse
  - o Benennung einer natürlichen Person des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation, die berechtigt ist, für den Bewerber zu handeln, mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
  - o Benennung des konkreten Standortes, für den der Antrag gilt.
  - o Fotos und technische Datenblätter sowie Zertifikate der verwendeten Altkleidercontainer (z.B. TÜV, DEKRA, CE, GS), weil die eingesetzten Container den gültigen EN/ DIN- Normen entsprechen müssen.
- d. Im Fall einer Beauftragung an Dritte sind die zuvor aufgeführten Nachweise von dem Beauftragten zu erbringen.
- e. Der Bewerber muss selbst Sammler von Altkleidern und/ oder Schuhen sein bzw. selbst die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Sammelcontainer durch Beauftragung eines Dritten organisieren. Der Dritte darf nicht selbst Bewerber sein.
- f. Der Bewerber darf den zugewiesenen Standort nicht an Dritte untervermieten.
- g. Nicht fristgerecht und/ oder unvollständig eingereichte Anträge werden abgewiesen.

## **6. Anlagen**

Folgende Anlage ist Bestandteil des Standortkonzeptes Altkleider- und Wertstoffsammelplätze der Stadt Bergkamen:

- a. Auflistung der Steliplätze auf öffentlichen Flächen

## **7. Inkrafttreten**

Das Standortkonzept für Altkleider- und Wertstoffsammelplätze ist vom Rat der Stadt Bergkamen in öffentlicher Sitzung am 30.11.2023 beschlossen worden und tritt am Tag nach der Bekanntmachung des Beschlusses in Kraft.

## Standorte Altkleider-Sammelcontainer

Stand: 10.11.2023

Nr.	Standort	Ortsteil	Flur	Nr.	Bemerkung	Bestand
1	Pfalzstraße / Einmündung Schulstraße	WD	10	587 / 576	befestigte Fläche / asphaltiert	Glas- und Altkleidercontainer
2	Pantenweg vor Realschule	OA	7	839	Grünfläche	Altkleidercontainer
3	Am Römerberg / gegenüber Haus Nr. 16 - 18	OA	1	331	Grünfläche	Glas- und Altkleidercontainer
4	Bruckerstr. / Am Wieckenbusch ggü. Sportplatz	OA	2	376	befestigte Fläche	Glas- und Altkleidercontainer
5	Kurze Straße vor Haus Nr. 20	OA	6	334	Fläche asphaltiert und eingezäunt	Glas- und Altkleidercontainer
6	Sugamberstraße / zwischen den Sportplätzen	OA	9	1229	Fläche asphaltiert/ urspr. Stellplätze	Glas- und Altkleidercontainer
7	Overberger Str. vor Haus Nr. 40 (August-Kühler-Platz)	RT	4	571	befestigte Fläche und Grünfläche	Glas- und Altkleidercontainer
8	Schlägelstr. vor Nr. 30/ggü. Einmündung Flöz Dickebank	RT	4	730	befestigte Fläche / Grünfläche	Glas- und Altkleidercontainer
9	Kanalstraße / ehem. Marktplatz	RT	6	1346	befestigte Fläche / asphaltiert	Glas- und Altkleidercontainer
10	Waldemeystraße / Friedrich-Ebert-Platz	RT	8	1536	Fläche befestigt / asphaltiert	Glas- und Altkleidercontainer
11	Hafenweg vor Nr. 13	RT	9	515 / 467	Fläche asphaltiert/ urspr. Stellplatz	Glas- und Altkleidercontainer
12	Obere Erlentiefenstraße / ggü. Haus Nr. 20	OV	3	1905	Fläche befestigt	Glas- und Altkleidercontainer
13	Schenkstraße ggü. Haus Nr. 37	OV	5	314	Grünfläche	Glas- und Altkleidercontainer
14	Eichenplatz / zwischen Bergstr. u. "Zu den Eichen"	BK	13	864	Fläche befestigt	Glas- und Altkleidercontainer
15	Lessingstraße / Parkplatz Hallenbad	BK	13	855	befestigte Fläche / Gehweg	Altkleidercontainer
16	Görlitzer Straße / Wendehammer	BK	2	1386	Fläche befestigt / asphaltiert	Glas- und Altkleidercontainer
17	Heinrichstraße / neben Reitplatz	BK	3	951	Fläche befestigt	Glas- und Altkleidercontainer
18	Justus-von-Liebig-Str. vor Einmündung Buchenweg	BK	11	528	Grünfläche	Glas- und Altkleidercontainer
19	Kurt-Schumacher-Platz	BK	14	211	befestigte Fläche	Glas- und Altkleidercontainer
20	Fritz-Steinhoff-Str./Einmündung Hubert-Biernat-Str.	BK	8	234	Fläche befestigt und eingezäunt	Glas- und Altkleidercontainer

## Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird die an

Herrn Nbhan Nbhan letzte bekannte Anschrift: Gedächtnisstr.1 59192 Bergkamen

gerichteten Anhörung über die Mitteilung nach Antragstellung – Inverzugsetzung – vom 07.12.2023, Kassenzeichen: 0046.853160, öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Die Anhörung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Jugendamt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 310) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 08.12.2023



---

Bernd Schäfer

Bürgermeister